



Geschäftsordnung für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung:

Das Kuratorium o.g. Kindertageseinrichtung

hat in der Sitzung vom _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Das Kuratorium ist ein gesetzlich vorgesehenes und gewähltes Gremium zur Zusammenarbeit und Beratung zwischen Träger, Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten.

In allen seinen Entscheidungen hat sich das Kuratorium am Kindeswohl und den Kinderrechten zu orientieren. Ausdrücklich geäußerte Wünsche der Kinder soll es bei seinen Entscheidungen soweit möglich berücksichtigen.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- mindestens zwei Vertreter der Sorgeberechtigten
- die leitende Betreuungskraft (ggf. deren Stellvertretung),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.

Die Vertreter der Sorgeberechtigten können maximal bis zum Ende der Betreuung ihrer Kinder in der Einrichtung Mitglied im Kuratorium sein.

(2) Das Kuratorium wird in den ungeraden Kalenderjahren auf Grundlage der Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadtelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung) gewählt.

(3) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied für die Stadtelternvertretung sowie in einem getrennten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied.



§ 2 Aufgaben des Kuratoriums

Zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Kuratoriums auf der Grundlage des KiföG Sachsen-Anhalt §19 gehört:

1. die Beratung der Einrichtung bei den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
9. die Information der Eltern.

Die **Zustimmung des Kuratoriums** ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,
3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme einzuholen. Die Zustimmung erfolgt durch Beschlussfassung des Kuratoriums nach § 3.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn jeder Bereich vertreten ist, d.h. mindestens ein Vertreter der Sorgeberechtigten, mindestens ein Vertreter der Einrichtung und mind. ein Vertreter der Trägerschaft. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, werden Abstimmungsprozesse auf eine andere, zeitnah zu organisierende, Sitzung verschoben. Gelingt dies nicht wird ein Beschluss per Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.



- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des Kuratoriums kommt der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft sowie dem Vertreter des Trägers jeweils eine gleichgewichtige Stimme zu.

§ 4 Häufigkeit der Sitzungen und Einladung

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Vierteljahr, ansonsten nach Bedarf zusammen. Es muss darüber hinaus zusammentreffen, wenn die Elternversammlung oder bei zweigruppigen Einrichtungen ein Mitglied bzw. bei mehrgroupigen Einrichtungen wenigstens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

Das neu gebildete Kuratorium wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums auf sich vereinigt.

Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung formlos an alle Mitglieder.

Bei geplanten Beschlüssen, muss die Einladung einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Einladung ist vierzehn Tage im Voraus zu verschicken.

§ 5 Protokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch die Kuratoriumsmitglieder freizugeben. Die Freigabe kann per E-Mail erklärt werden. Das Protokoll wird anschließend von der/dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Wenn und soweit eine Veröffentlichung des Protokollinhalts nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 erfolgen soll, ist dieses nach Freigabe des Protokolls durch Aushang innerhalb der Kita-Räumlichkeiten oder per E-Mail-Verteiler bekannt gegeben. Wenn eine Veröffentlichung per E-Mail erfolgt, sind in den Verteiler des Protokolls der Träger, die Einrichtungsleitung und die Elternvertreter mit einzubeziehen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen/ Verschwiegenheit

Jede Zusammenkunft des Kuratoriums wird durch die/den Vorsitzende/n ausreichend vor dem jeweiligen Termin in der Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gemacht. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Kuratorium kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über sämtliche Informationen und Sachverhalte, von denen sie während ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Rückmeldung in die Elternschaft über die Beschlüsse und Gesprächsinhalte (z.B. bei Beschwerden), erfolgt nach gemeinsamer Festlegung.

Die Verschwiegenheit endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Kuratorium.



§ 7 Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung

Nachdem diese Geschäftsordnung vom Kuratorium beschlossen ist, wird sie für mindestens zwei Monate in der Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gemacht. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 8 Dauer der Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit, bis sich das Kuratorium eine andere gegeben hat.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift der Kuratoriumsmitglieder

	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.

Quelle

Gesetzliche Grundlagen: KiFöG. (2019). Paragraph 19 Abgerufen von: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/!r-KiF%C3%B6GStV18IVZ>
[Wahlsatzung Stadt Elternvertretung](#)

Mitgeltende Dokumente

[2.5.2 Organigramm Kuratorium.docx](#) / [2.5.2 H Organigramm Kuratorium.docx](#)
[2.5.3 Protokoll Kuratorium.docx](#)
[2.5.5 Wahl Elternkuratorium.docx](#)
[2.5.1.1. Beschlussvorlage Kuratorium.docx](#)

Verantwortlich

Einrichtungsleitung

